

## REGIERUNGSRAT

27. September 2017

17.150

**Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Renè Huber, CVP, Leuggern, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Martin Lerch, EDU, Zofingen, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 20. Juni 2017 betreffend Kompetenzen der Rektorinnen und Rektoren an kantonalen Schulen; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### Vorbemerkungen

In der Berufsbildung sind die von den Lernenden zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten in berufsspezifischen Bildungsverordnungen und den dazugehörigen Bildungsplänen definiert. Die Verordnung über die Berufsbildung (Bildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101) regelt dabei primär die rechtlich relevanten Inhalte einer beruflichen Grundbildung und wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erlassen. Der Bildungsplan definiert den Inhalt einer beruflichen Grundbildung und wird von der jeweiligen Trägerschaft, also dem zuständigen Berufsverband, erlassen und vom SBFI genehmigt. Diese beiden Dokumente geben für jeden Lehrberuf an, was an den drei Lernorten in der Berufsbildung (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) gelehrt und geprüft werden muss, sprich, wie die jeweilige Ausbildung aufgebaut ist. Für die in der Berufsbildung verwendeten Lehrmittel bedeutet dies, dass sie die in Bildungsverordnung und Bildungsplan geforderten Lerninhalte abdecken müssen. Die Lehrmittel dienen also primär als Nachschlagewerke, während die zu vermittelnden Lerninhalte in den eidgenössischen Bildungsverordnungen und Bildungsplänen festgelegt werden.

Wie in der Berufsbildung üblich, wurden Bildungsverordnung und Bildungsplan des Lehrberufs Fachleute Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) in den vergangenen Jahren durch das SBFI und den zuständigen Berufsverband OdASanté einer Totalrevision unterzogen. Die revidierten Dokumente wurden per Schuljahr 2017/18 in Kraft gesetzt, was die Anschaffung neuer Lehrmittel unumgänglich machte. Ende April 2017, also rund drei Monate vor Beginn des Schuljahrs 2017/18, lag eine erste provisorische, überarbeitete Version des bislang an der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg verwendeten Lehrmittels des Zürcher Careum Verlags vor. Da diverse Rückmeldungen der BFGS und der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau (OdA GS Aargau) an den Careum Verlag hinsichtlich inhaltlicher Verbesserungen des zu

diesem Zeitpunkt teilweise noch lückenhaften Lehrmittels nicht aufgenommen wurden, informierten die BFGS und die OdA GS Aargau den Careum Verlag, dass sie im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Bildungsverordnung auch weitere Lehrmittel auf ihre Eignung überprüfen werden.

An diesem Evaluationsprozess waren aufseiten BFGS im Wesentlichen die fachverantwortlichen Lehrpersonen und aufseiten der OdA GS Aargau die Bildungsverantwortliche für den Lehrberuf Fachleute Gesundheit EFZ beteiligt – also diejenigen Personen, die schlussendlich den Unterricht in der Berufsfachschule respektive den überbetrieblichen Kursen durchführen und tagtäglich mit den gewählten Lehrmitteln arbeiten. Geprüft wurde neben dem überarbeiteten Lehrmittel des Careum Verlags auch ein Fachbuch des deutschen Elsevier Verlags. Es handelt sich dabei um ein auch bei Schweizer Betrieben im Gesundheitswesen weit verbreitetes Standard-Nachschlagewerk eines renommierten internationalen Verlags. In diesem Evaluationsprozess schnitt das Fachbuch des Elsevier Verlags im Vergleich zum bislang verwendeten Lehrmittel des Careum Verlags in folgenden Punkten teils deutlich besser ab:

- **Inhaltliche Qualität/Passung mit neuer Bildungsverordnung und neuem Bildungsplan:** Das Lehrmittel des Careum Verlags enthielt zum Zeitpunkt der Evaluation teilweise lückenhafte Inhalte und deckte zudem nicht alle in Bildungsverordnung und Bildungsplan Fachleute Gesundheit EFZ aufgeführten Kompetenzen ab.
- **Unterstützung digitaler Lernformen:** Das gewählte Fachbuch enthält umfangreichere, den herkömmlichen Unterricht ergänzende Funktionen im Bereich digital gestütztes Lernen. Diese sind wesentlich interaktiver gestaltet und deutlich weniger aufwendig in der Benutzerverwaltung als diejenigen des Lehrmittels des Careum Verlags. Weiter enthält es auch eine Anwendung für Smartphones und Tablets (App), die den Lernenden den direkten Zugriff auf die Lerninhalte selbst ohne aktive Internetverbindung (offline) ermöglicht.
- **Anschlussfähigkeit:** Wie die Interpellanten selbst erwähnen, absolvieren rund 40 % der Fachleute Gesundheit EFZ im Anschluss an ihre Grundausbildung einen Lehrgang Pflege auf Stufe höhere Fachschule (HF). Auch auf dieser Stufe werden die Lehrmittel des Elsevier Verlags verwendet, womit die in der Interpellation angezeifelte Anschlussfähigkeit in jedem Fall sichergestellt ist.
- **Preis:** Auch wenn der Preis kein entscheidendes Kriterium bei der Lehrmittelwahl war, sei darauf hingewiesen, dass das Fachbuch des Elsevier Verlags (rund Fr. 130.–) deutlich günstiger als das Lehrmittel des Careum Verlags (Fr. 450.–) ist. Insbesondere für die Lernenden aber auch für die Lehrbetriebe stellt dies eine nicht zu unterschätzende finanzielle Entlastung dar.

## **Zur Frage 1**

"Welche Kompetenzen hat eine Rektorin/Rektor einer kantonalen Bildungsinstitution und wo sind sie geregelt?"

Als kantonale Angestellte unterstehen die Rektorinnen und Rektoren kantonalen Bildungsinstitutionen zunächst den üblichen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil definiert, welche für Rektorinnen und Rektoren kantonalen Schulen im Wesentlichen folgende Aufgaben umfasst:

- Pädagogische Führung (unter anderem Schul- und Unterrichtsentwicklung)
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Personalführung (Schulleitung, Schulverwaltung und Lehrpersonen)
- Finanzielle Führung.

## **Zur Frage 2**

"Wer kontrolliert die Rektorate in ihrem Wirken bzw. wem sind sie unterstellt und wie gestaltet sich die Qualifikation?"

Die kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II sind organisatorisch den jeweiligen Sektionen der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport angegliedert – im Fall der BFGS ist dies die Sektion Wirtschaft, Gesundheit und Soziales. Die Rektorinnen und Rektoren sind den Sektionsleitenden unterstellt, die für die Abnahme der Berichterstattungen der Rektorate sowie die Durchführung der Qualifikationsgespräche zuständig sind.

## **Zur Frage 3**

"Welche Rolle kommt dabei dem Regierungsrat zu?"

Gemäss § 4 der Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 (SAR 165.111) stellt der Regierungsrat nur die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber, die Generalsekretärinnen oder die Generalsekretäre, die Leiterinnen oder die Leiter der direkt unterstellten Ämter, Abteilungen und Stabsstellen sowie die Direktorinnen oder Direktoren der kantonalen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs an. Die Anstellung aller übrigen Kategorien von Mitarbeitenden, darunter auch Rektorinnen und Rektoren kantonalen Schulen, hat der Regierungsrat mittels § 5 Abs. 1 PLV an die jeweiligen Departemente und die Staatskanzlei delegiert.

## **Zur Frage 4**

"Wer ist zuständig für die Auswahl der Lehrmittel an welchen kantonalen Schulen und auf welcher Stufe (Sek-II, HF-, Fach-Mittelschulen, Maturitätsschulen)?"

Weder auf der Sekundarstufe II noch auf der Tertiärstufe existieren rechtliche Vorgaben bezüglich Auswahl der Lehrmittel, womit die Lehrpersonen und die Schulen grundsätzlich frei in der Wahl der Lehrmittel sind. Im Sinn eines einheitlichen Unterrichts erfolgt die Auswahl der Lehrmittel in der Regel im Team respektive in der Fachschaft, wobei der abschliessende Entscheid der Rektorin respektive dem Rektor der Schule obliegt. In der Berufsbildung werden zusätzlich oftmals auch die Verantwortlichen für die überbetrieblichen Kurse miteinbezogen, um sicherzustellen, dass die Bildungsinhalte von Berufsfachschule und überbetrieblichen Kurse optimal aufeinander abgestimmt sind.

## **Zur Frage 5**

"Wer vergibt die Aufträge?"

Die im Unterricht verwendeten Lehrmittel werden von den Lernenden und Lehrbetrieben individuell beschafft, während die Schule selbst nur eine Handvoll Exemplare für den internen Gebrauch beschafft. Es werden folglich keine Aufträge vergeben.

## **Zur Frage 6**

"Gibt es eine übergeordnete Strategie, welche den Rahmen steckt betreffend Einkauf / Auftragsvergabe etc. im Bildungsdepartement oder über alle Departemente hinweg? Wann kommt das Submissionsdekret zur Anwendung?"

Wie jedes Departement verfügt das Departement Bildung, Kultur und Sport über von der Departementsleitung erlassene und vom Regierungsrat zur Kenntnis genommene Richtlinien über die Vergabe-, Ausgaben-, Anweisungs-, Prozessführungs- und Vergleichsabschluss- sowie die Verfügungs- und Entscheidungskompetenzen. Rektorinnen und Rektoren kantonalen Schulen verfügen dabei im Rahmen des bewilligten Budgets über eine Vergabekompetenz für Aufträge bis maximal Fr. 100'000.–.

Das Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996 (SAR 150.910) kommt dann zur Anwendung, wenn der Gesamtwert eines Einzelauftrags die unter § 8 SubmD definierten Schwellenwerte erreicht. Je nach Art des Auftrags ist dies ab einer Auftragssumme von Fr. 100'000.– der Fall.

### **Zur Frage 7**

"Existiert eine übergeordnete professionelle Informationsstrategie, welche bei solch einschneidenden Veränderungen zum Tragen kommen müsste?"

Bei der Wahl respektive dem Wechsel eines Schullehrmittels handelt es sich nicht um einen Entscheid, der von der Regierung bewilligt oder kommuniziert werden muss. Wie üblich erfolgte die Information der Lehrbetriebe in vorliegendem Fall anhand eines gemeinsamen Schreibens der BFGS und der OdA GS Aargau.

### **Zur Frage 8**

"Wer trägt die finanziellen Zusatzaufwendungen in den Betrieben?"

Die Lehrbetriebe selbst. Es sei diesbezüglich nochmals betont, dass eine durch das SBFI und die OdASanté durchgeführte Überarbeitung des Bildungsplans Fachleute Gesundheit EFZ die Anschaffung neuer Lehrmittel unumgänglich machte. Da das von der BFGS und der OdA GS Aargau gewählte Lehrmittel rund 70 % günstiger ist als das im Vorstoss angesprochene Lehrmittel des Careum Verlags, entstehen den Betrieben deutlich weniger Aufwände als wenn die überarbeitete Version des bislang verwendeten Lehrmittels gewählt worden wäre. Zudem stellt die OdA GS Aargau den Lehrbetrieben mit elektronischer Praxisausbildung Gesundheit (ePak Gesundheit) ein Instrument zur Verfügung (inklusive Schulung), das die Begleitung und Planung der Ausbildung ihrer Lernenden, die Kontrolle der vermittelten Kompetenzen, die Erstellung der Bildungsberichte und der Kompetenznachweise, stark vereinfacht. ePak Gesundheit wurde in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden der Kantone Bern, Zürich, Basel-Stadt und Basel-Landschaft entwickelt und kommt auch in diesen Kantonen zur Anwendung.

### **Zur Frage 9**

"Was hält der Regierungsrat vom Entscheid der BFGS, zu einem deutschen Lehrbuch zu wechseln?"

Wie unter den Vorbemerkungen bereits festgehalten, liegt die Kompetenz zur Wahl der verwendeten Lehrmittel grundsätzlich bei der Schule. Aus Sicht des Regierungsrats geben der von der BFGS dazu gewählte Evaluationsprozess sowie die Lehrmittelwahl keinen Anlass zu Bedenken. Diesen Eindruck bestätigen auch die bisherigen Rückmeldungen der Lehrpersonen der BFGS sowie der Kursleitenden der überbetrieblichen Kurse, die mit dem neuen Lehrmittel zufrieden sind. Im Zuge der Beantwortung der Interpellation haben zudem Gespräche zwischen Vertretungen der drei Lernorte (Lehrbetriebe, BFGS, OdA GS Aargau) bezüglich offener Fragen hinsichtlich Einführung des neuen Lehrmittels stattgefunden. Im Rahmen dieser Gespräche wurde die Einrichtung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen der drei Lernorte beschlossen, welche die Einführung des neuen Lehrmittels im Schuljahr 2017/18 aufmerksam begleitet und evaluieren wird, wie sich dieses in der Anwendung bewährt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

### **Regierungsrat Aargau**